

Es geht also nicht darum, die Freiheitsstrafe überhaupt nicht anzuwenden, sondern darum, daß sie lediglich in denjenigen Fällen angewendet wird, in denen beim Ausspruch von Maßnahmen, die nicht mit der Isolierung von der Gesellschaft verbunden sind, weiterhin die Gefahr besteht, daß der Verurteilte und andere Personen erneut Straftaten begehen.

Wenn der Umfang der Anwendung von Freiheitsstrafen eingeschränkt wird, erfordert das die umfassende Nutzung von Zusatzstrafen, wie z. B. des Tätigkeitsverbots (bei Straftaten, die unter Ausnutzung der mit der Dienststellung verbundenen Vollmachten begangen wurden) oder der Vermögensentziehung (um die materielle Grundlage für die erneute Begehung von Straftaten zu beseitigen bzw. um dem Straftäter den aus den begangenen Straftaten gezogenen Nutzen zu entziehen). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß im Gesetz entsprechend der besonderen Bedeutung der Zusatzstrafen die Möglichkeit ihrer Anwendung nicht nur beim Ausspruch von Freiheitsstrafen, sondern auch bei der

Verurteilung auf Bewährung oder der Strafaussetzung auf Bewährung vorgesehen ist.

Die Strafe wird vom **Gericht festgesetzt. Der Staatsanwalt** muß das Gericht bei der Lösung dieser schweren Aufgabe umfassend unterstützen. **Er** läßt sich von den Forderungen des Gesetzes und der inneren Überzeugung leiten, die auf der Berücksichtigung aller Umstände des Falles beruht. Der staatliche Ankläger ist verpflichtet, exakt zu argumentieren und konkrete Vorschläge zu der anzuwendenden Strafe zu machen. So erfüllt er seine Aufgabe im Prozeß und hilft dem Gericht, eine Strafe festzusetzen, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz steht.

(Stark gekürzt aus: Sozialistischeskaja sakonnost 1985, Heft 2, S. 7 ff.; übersetzt von Rüdiger Pantel, Berlin. Originaltitel: „Die Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Ausspruchs von Strafmaßnahmen durch die Gerichte — eine wichtige Aufgabe der Staatsanwälte“; ■ Überschrift und Zwischenüberschriften von der Redaktion „Neue Justiz“.)

Volkvertretung und Gesetzlichkeit

Aktivs für Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten der Stadt Leipzig

HEINZ SCHULZ,¹

Stellv. des Leiters der Abteilung Innere Angelegenheiten
beim Rat der Stadt Leipzig

Wie das auf der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED hervorgehobene Beispiel der Rechtsarbeit im Kreis Annaberg gezeigt hat, nehmen bei der Gestaltung des Zusammenlebens der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft die Verwirklichung des Rechts, insbesondere die Erziehung zur bewußten, freiwilligen Einhaltung der Rechtsnormen, sowie die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit einen bedeutenden Platz ein.^{1,2}

Das wachsende Interesse der Bürger an der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit bietet die Gewähr, daß immer mehr Menschen für eine aktive Mitwirkung gewonnen werden. In Leipzig hat sich auf dieser Grundlage die Bewegung um den Titel „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ in den Wohngebieten als Bestandteil der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ bewährt. Die Volkvertretungen und ihre Räte in den Stadtbezirken leiten diese Bewegung zur Festigung der Gesetzlichkeit in enger Zusammenarbeit mit den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front auf der Grundlage vorgegebener Schwerpunkte an und nehmen damit ihre verfassungsmäßigen, im Gesetz über die örtlichen Volkvertretungen und ihre Organe konkretisierten, Pflichten wahr. Entsprechend den Annaberger Erfahrungen³ geht es auch bei uns darum, die Leitungstätigkeit zur Verwirklichung des Rechts zwischen den einzelnen staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Kräften bei Beachtung der jeweiligen Eigenverantwortung zu koordinieren und damit die Mitwirkung der Bürger bei der weiteren Festigung von Ordnung und Sicherheit zu fördern.

Als spezielle gesellschaftliche Gremien für die Initiierung von Aktivitäten zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit haben sich in der Stadt Leipzig die Aktivs für Ordnung und Sicherheit bei den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front bewährt. Sie verkörpern eine gesellschaftlich wirksame Form der Mitarbeit sachkundiger und interessierter Bürger an der Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Wohngebiet, ohne dabei selbst die Funktion und Aufgabe staatlich geregelter Verantwortung anderer Organe, Institutionen oder Personen zu übernehmen. Als Koordinierungsorgane werden die Sicherheitsaktivs neben ihrer sachlichen und organisatorischen

Verbindung zum jeweiligen Wohnbezirksausschuß vom örtlichen Rat und dabei speziell von seiner Fachabteilung Inneres angeleitet.³ Aus der langfristig geplanten Tätigkeit der örtlichen Volkvertretung leiten die Sicherheitsaktivs die von ihnen in den Wohngebieten zu lösenden Aufgaben ab.

Die besten Erfahrungen aus der Tätigkeit der Aktivs für Ordnung und Sicherheit werden in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig ausgewertet und über die Wohnbezirksausschüsse, Stadtbezirksversammlungen und ihre Räte in allen Stadtbezirken verallgemeinert.

Das Aktiv für Ordnung und Sicherheit beim Wohnbezirksausschuß 726 im Wohnungsneubaugebiet Leipzig-Grünau hat besonders gute Arbeitsmethoden entwickelt. Hier werden u. a. regelmäßige Begehungen des Wohngebiets durchgeführt. Aktivmitglieder treten in den Anleitungen der Vorsitzenden der Hausgemeinschaftsleitungen auf und führen Aussprachen mit den Leitern bestimmter Einrichtungen wie z. B. der Kaufhallen, der Internate und Wohnheime oder der Polytechnischen Oberschulen. Einmal im Quartal gibt der Wohnbezirksausschuß ein Informationsblatt an die Hausgemeinschaftsleitungen, auf das sich das Aktiv in seiner rechtserzieherischen und rechtspropagandistischen Öffentlichkeitsarbeit stützt. Dieses Informationsblatt verallgemeinert gute Methoden und setzt sich u. a. auch mit Verhaltensweisen von Bürgern auseinander, die gegen die Stadtordnung, die Brandschutzbestimmungen oder die Hausordnung verstoßen haben. Außerdem werden Maßnahmen zur Vorbeugung von Diebstählen veranlaßt und die Hausgemeinschaften auf die Teilnahme an der Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit orientiert.

Um in Leipzig eine einheitliche Arbeitsweise der Aktivs zu gewährleisten, haben der Rat der Stadt, das Sekretariat des Stadtausschusses der Nationalen Front und der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes ein schriftliches Anleitungsmaterial ausgearbeitet, ohne jedoch damit die Vielfalt der Wirkungsmöglichkeiten einzuschränken. Das Material orientiert darauf, daß das Aktiv aus 10 bis 15 Mitgliedern bestehen sollte. Ihm sollten angehören: der Abschnittsbevollmächtigte bzw. freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei, ein Mitglied des Verkehrssicherheitsaktivs, ein Beauftragter für Zivilverteidigung, der Leiter bzw. Mitarbeiter von Einrichtungen des Territoriums (z. B. Kaufhalle, Schulen, Internate), ehrenamtliche Ordnungshelfer, Hausbuchbeauftragte, vom Rat des Stadtbezirks berufene ehrenamtliche Betreuer krimi-

1 Vgl. E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1984, S. 52.

2 Vgl. dazu die in NJ 1985, Heft 2, S. 52 ff. veröffentlichten Beiträge zur Rechtsarbeit im Kreis Annaberg.

3 Vgl. G. Lehmann und Autorenkollektiv, Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Wohngebiet, Berlin 1981, S. 36 ff.